

A 8 – 18476/06 - 5
 Grazer Kabel TV Gesellschaft m.b.H.;
 Beschluss über die Abtretung
 von Gesellschaftsanteilen im Ausmaß von
 1% an die „Steirerkabel“ Gesellschaft für
 Errichtung und Betrieb von Kabelrundfunk-
 Anlagen in der Steiermark Gesellschaft m.b.H.

Graz, am 28.6.2007
 Voranschlags- Finanz- u.
 Liegenschaftsausschuss

Berichterstatter:

.....

**B e r i c h t
 an den
 Gemeinderat**

Die Stadt Graz ist Gesellschafterin der Grazer Kabel TV GmbH und hält an dieser einen Anteil von 1% am Stammkapital

Die Gesellschaftsstruktur stellt sich demnach wie folgt dar:

Weblinger Kabel – TV Beteiligungs- gesellschaft m.b.H.	26%
„Steirerkabel“ Gesellschaft für Errichtung u. Betrieb von Kabelrundfunkanlagen in der Steiermark Gesellschaft m.b.H.	26%
Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft	26%
KFS – Graz Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	13%
Steirische Gesellschaft für Kulturpolitik	5%
Land Steiermark	1%
Stadt Graz	1%
Diözese Graz – Seckau	1%
Evangelische Superintendanz A.B. Steiermark	1%

Die Grazer Kabel TV GmbH ist ihrerseits mit 5% an der UPC Telekabel Graz GmbH beteiligt, die restlichen 95 % werden von der UPC Broadband GmbH gehalten

Zwischen der Grazer Kabel TV GmbH und der „Österreichische Philips Industrie Gesellschaft mbH“ wurde am 5.5.1983 eine Grundsatzvereinbarung getroffen. Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung war das gemeinsame Bestreben den Fernseh- und Rundfunkteilnehmern in

Graz eine Programmviefalt zu bieten und das Stadtgebiet zu verkabeln und mit Programmen zu versorgen.

In dieser Grundsatzvereinbarung findet sich in § 5 Abs. 8 eine Konkurrenzklausele, welche die UPC - Telekabel Graz GmbH (RNflg Philips) und die UPC Broadband GmbH durch die Aktivitäten der Grazer Stadtwerke AG bzw. deren 100% Tochtergesellschaft City.com GmbH massiv verletzt erachten, da die City.com GmbH, zwar mit einer anderen Technologie, aber doch Kabelfernsehen an Privatkunden im Grazer Stadtgebiet anbietet.

In Anwaltsschreiben aus dem Jahr 2006 und 2007 wurde seitens der UPC die sofortige Einstellung bzw. Unterlassung dieser Geschäftstätigkeit gefordert bzw. sollten der UPC andere geeignete Lösungsvorschläge unterbreitet werden, andernfalls der Klagsweg angedroht wurde.

Insbesondere wird die Unvereinbarkeit der Rolle der Grazer Stadtwerke als Gesellschafter der Grazer Kabel TV GmbH mit der Funktion eines 100% Gesellschafters eines Konkurrenzunternehmens hervorgehoben.

Seitens der Organe der Grazer Stadtwerke AG wurde in diesem Zusammenhang mündlich und schriftlich erklärt, dass keine Unterlassungserklärung abgegeben werde, eine andere, für beide Seiten akzeptable Lösung konnte nicht gefunden werden und im übrigen könne der Rechtsstandpunkt der UPC-Gesellschaften nicht geteilt werden.

Aufgrund der Beteiligung der Grazer Kabel TV GmbH an der UPC Telekabel Graz GmbH mit einem Anteil von 5% hat die Rechtsvertretung der Grazer Kabel TV GmbH, festgestellt, dass die in § 5 Abs 9 der Grundsatzvereinbarung verankerte „Bemühenspflicht“ allenfalls auch die gerichtliche Klärung der von der UPC behaupteten Vertragsverletzung durch die Konkurrenzierung der Grazer Stadtwerke AG bzw. deren Tochtergesellschaft City.com GmbH, mittels einer Ausschluss- oder Unterlassungsklage der anderen Gesellschafter gegen die Grazer Stadtwerke AG umfasse.

In der ao Generalversammlung der Grazer Kabel TV GmbH am 24.5.2007 wurde von Seiten der Grazer Stadtwerke AG mitgeteilt, dass eine Abtretung ihres Anteils an einen anderen Hauptgesellschafter denkbar wäre, dies jedoch keinesfalls als Anerkenntnis des Rechtsstandpunktes der UPC Telekabel Graz GmbH bzw. der UPC Broadband GmbH zu werten sei, sondern als Unterstützung für die im Spannungsfeld der unterschiedlichen Rechtspositionen stehende Grazer Kabel TV GmbH gedacht sei.

Ohne von dem drohenden Rechtsstreitigkeiten betroffen zu sein, haben in der ao Generalversammlung folgende Gesellschafter der Grazer Kabel TV GmbH,

- Land Steiermark
- Diözese Graz Seckau
- Evangelische Superintendenz A.B.,

erklärt ebenfalls ihre Anteile im Ausmaß von jeweils 1% abtreten zu wollen.

Die abzutretenden Anteile, der genannten Gesellschafter inkl. der Stadt Graz, betreffen gesamt 30% der Anteile an der Grazer Kabel TV GmbH und sollen aliquot von den derzeit mit jeweils 26% beteiligten Gesellschafter Weblinger Kabel – TV Beteiligungsgesellschaft m.b.H. und „Steirerkabel“ Gesellschaft für Errichtung u. Betrieb von Kabelrundfunkanlagen in der Steiermark Gesellschaft m.b.H. übernommen werden. Der Einfachheit halber soll die Stadt Graz ihren 1%-Anteil nicht gesplittet an 2 Käufer transferieren, sondern soll der entsprechende Ausgleich beim Split des Verkaufs der anderen Gesellschafter erfolgen.

Die Übernahme der Gesellschafteranteile der Stadt Graz soll zu den gleichen Konditionen wie für die Grazer Stadtwerke AG ausverhandelt erfolgen.

Das Übernahmeangebot für den Stadtanteil beläuft sich auf € 3.000,--, Nebenkosten fallen für die Stadt keine an, zusätzlich soll der Stadt Graz die Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2006 in Höhe von € 1.000,-- zufließen.

Auch soll die Stadt Graz wie bisher von der Grazer Kabel TV GmbH aufgrund eines 1987 abgeschlossenen Gestattungsvertrages ein jährliches Entgelt für die ihr auf öffentlichen Gut und städtischen Privatgrundstücken eingeräumten Grabungs- Leitungs- und Wegerechte im Ausmaß von 3% des erzielten Jahresumsatzes erhalten.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes wird der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat wolle gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl 130/1967, idF LGBl 32/2005 beschließen:

Die Stadt Graz tritt, vorbehaltlich der Abtretung der Anteile der Grazer Stadtwerke AG an der Grazer Kabel TV GmbH zu den gleichen Konditionen, die gesamten Gesellschaftsanteile an der Grazer Kabel TV GmbH im Ausmaß von 1% zu den in dem beiliegenden Entwurf eines Abtretungsvertrages angeführten Bedingungen, an die „Steirerkabel“ Gesellschaft für Errichtung u. Betrieb von Kabelrundfunkanlagen in der Steiermark Gesellschaft m.b.H. ab.

Allfällig notwendige geringfügige Änderungen des Abtretungsvertrages sind im Rahmen dieser Beschlussfassung erfasst.

Beilage:
Entwurf Abtretungsvertrag

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Ulrike Temmer

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Mag. Klaus Frölich

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / ... Gegenstimmen)	angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn: